

Verbandsordnung

des Zweckverbandes „Erdekaut“

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) i. V. m. §§ 24 ff der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erdekaut“ am 27.03.2003 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Zweckverband Erdekaut“.
Er hat seinen Sitz in Eisenberg.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich „Erdekaut“ zwischen Eisenberg und Hettenleidelheim.

Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem anhängenden Flurkartenauszug, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die nachstehend aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

1. Stadt Eisenberg (Pfalz)
2. Ortsgemeinde Hettenleidelheim

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des Zweckverbandes bestehen in der Erhaltung, Umsetzung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Erdekaut“, sowie der Grube Riegelstein. Des weiteren ist dafür Rechnung zu tragen, dass in der Erlebnislandschaft die Tier- und Pflanzenwelt geschützt und deren Fortbestand gewährleistet wird. Darüber hinaus soll ein dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entsprechender Fremdenverkehr gefördert werden.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher
- (2) Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Davon entfallen 5 Mitglieder auf die Stadt Eisenberg und 4 Mitglieder auf die Ortsgemeinde Hettenleidelheim; die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Ratsmitglieder sein. Die Stimmen der Mitglieder (siehe § 3) können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Einmal im Jahr muss eine Verbandsversammlung abgehalten werden.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind.
- (4) Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 15 €.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter, werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 50 € pro Sitzung.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter des
 - a) Fischervereins Forelle
 - b) Bergamtes
 - c) BUND
 - d) Firma Hagenburger
 - e) Geologischen Landesamtes
 - f) Kreises Bad Dürkheim (untere Landespflege)
 - g) Donnersbergkreises (untere Landespflege)
- (2) Der Verband führt mindestens einmal im Jahr eine Schau des gesamten Verbandsgebietes durch.

§ 9 Geschäfts-, Rechnungs- und Kassenführung

Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Geschäfts-, Rechnungs- und Kassenführung der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg.

Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Kassenführung erhält die Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg einen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser Verwaltungskostenbeitrag beträgt 4 v. H. des jährlichen Verwaltungshaushaltes.

Für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages wird das Soll-Rechnungsergebnis der Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres zu Grunde gelegt.

§ 10 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Erdekaut erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Eisenberg (Pfalz) und Hettenleidelheim.

Im übrigen gelten für die öffentlichen Bekanntmachungen die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg und der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hettenleidelheim sinngemäß.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage; die Umlage wird in Geld geleistet.
- (2) Die Erhebung der Umlage und ihre Höhe wird von der Verbandsversammlung (§ 7) nach Bedarf beschlossen.
- (3) Von der Umlage tragen

die Stadt Eisenberg	60 %
die Ortsgemeinde Hettenleidelheim	40 %

Für jedes Haushaltsjahr, das sich mit dem der Mitgliedsgemeinden deckt, erlässt der Verband eine Haushaltssatzung, die die Festsetzungen des Haushaltsplanes, des Umlagenverteilers sowie die von den Mitgliedern aufzubringenden Mittel enthält. Der Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung des Verbandes und beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit und der Bestätigung durch die Kreisverwaltung als Errichtungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird sein Bankvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten entsprechend dem Schlüssel des § 11 Abs. 3 auf die Mitglieder verteilt.

§ 13

Entscheidung bei Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder der Mitglieder untereinander über Recht und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde.
- (2) Sind die Streitenden mit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht einverstanden, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

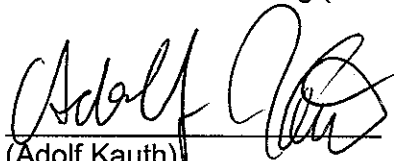
§ 14

Schlussbestimmung

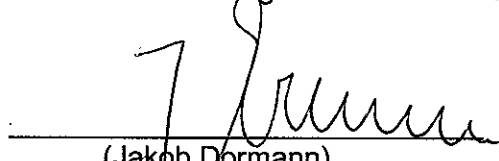
- (1) Errichtungs- und Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis.
- (2) Diese Verbandsordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Eisenberg, den 27.07.2003

Für die Stadt Eisenberg (Pfalz)


(Adolf Kauth)
Stadtbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Hettenleidelheim


(Jakob Dormann)
Ortsbürgermeister